

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2011

Nr. 2011/1515

Bibern: Kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Biberenbach - Pilotabschnitt Biberentalmatten“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Der Biberenbach entspringt beim Gächliwiler Möösli und durchfliesst das Chalchmattentälchen in einem naturnahen Lauf. Ab Gosliwil fliesst das Gewässer in einem kanalisierten Gerinne durch das Biberentäli. Über weite Strecken ist das Gewässer in Bezug auf den Grad der Natürlichkeit (Ökomorphologie) stark beeinträchtigt oder naturfremd. In Bibern ist der Bach kanalisiert und mit dem System „Thurnherr“ verbaut.

Im Jahr 2008 wurde eine Machbarkeitsstudie zur Revitalisierung des Biberenbaches erarbeitet. Da einzelne Gemeinden entlang des Biberenbaches zurückhaltend auf das Gesamtprojekt reagierten, wurde auf Initiative der Gemeinde Bibern das Projekt für die „Pilotstrecke Biberentalmatten“ ausgelöst. Dabei sollen die Anforderungen von Wasserbau, Fischerei, Landwirtschaft und Natur- und Landschaftsschutz aufeinander abgestimmt und Konflikte beispielhaft gelöst werden.

Das Projekt sieht vor, den minimalen Raumbedarf für Fliessgewässer sicherzustellen und den Biberenbach auf einer Länge von 340 m naturnah zu gestalten. Mit dem Teilzonenplan soll der Gewässerraum einer kantonalen Uferschutzzone zugewiesen werden. Mit dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan sollen die Massnahmen zur naturnahen Gestaltung des Biberenbaches festgelegt werden.

Das Amt für Umwelt beantragt als Bauherr dem Regierungsrat, den kantonalen Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Biberenbach - Pilotabschnitt Biberentalmatten“ zu genehmigen.

2. Erwägungen

Der Biberenbach ist ein öffentliches Gewässer. Das Projekt ist deshalb planungsrechtlich mit einem kantonalen Nutzungsplan sicherzustellen (§ 68 lit. e Planungs- und Baugesetz, PBG, BGS 711.1).

Der Biberenbach und seine Ufer werden im Pilotabschnitt auf einer Breite von 16 m einer kantonalen Uferschutzzone zugewiesen. Dies entspricht dem Gewässerraum nach Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20).

Das Projekt sieht vor, in einem Bereich von 11 m bis 13 m das Gewässer zu modellieren. Dazu muss auf den Parzellen GB Bibern Nrn. 183 und 184 auf einem Streifen von maximal 3 m Breite zusätzlicher Boden abgetragen werden. Der Eigentümer dieser beiden Parzellen stellt das benötigte Land zur Verfügung, will es aber nicht an die öffentliche Hand abtreten. Der abgetragene Oberboden wird für eine Bodenverbesserung auf der landwirtschaftlich genutzten Parzelle GB Bibern Nr. 192 verwendet. Diese Bodenverbesserung ist Bestandteil des kantonalen Erschlies-

sungs- und Gestaltungsplanes. Die gewählte Lösung wurde von den kantonalen Fachstellen mit dem Landeigentümer erarbeitet. Sie ist ein vertretbarer Kompromiss zwischen den Anforderungen zur Erhaltung von landwirtschaftlichen Böden, dem qualitativen Schutz von Boden und einer möglichst naturnahen Gestaltung des Baches.

Die Massnahmen zur Gewässeraufwertung umfassen variabel gestaltete Ufer (bis maximal 2:3), Blockrampen, Kolke sowie das Schaffen von Strukturen mit Holzbuhnen, Raubäulen, Uferfaschinen und Steinen. Das Ufer soll abschnittsweise bepflanzt werden, um einen Teil des Baches zu beschatten und so eine unerwünschte Verkräutung zu verhindern.

Entlang des Biberenbaches besteht nördlich ein Uferweg. Dieser Weg liegt ausserhalb des Gewässerraumes. Ein allfälliger Ausbau für eine regionale Veloroute bleibt gewährleistet.

Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern brauchen eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können [(Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.) sowie § 18 Kantonales Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11)]. Mit der „Revitalisierung Biberenbach - Pilotabschnitt Biberentalmatten“ wird sowohl in den Verlauf, als auch in die Ufer und den Grund eingegriffen. Da die Eingriffe günstige Lebensbedingungen für die Wassertiere schaffen, sind alle Massnahmen nach Art. 9 BGF erfüllt, so dass die Bewilligung erteilt werden kann. Für die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8-10 BGF und § 18 FiG ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Wegen des engen Sachzusammenhangs und aus der formellen und materiellen Koordinationspflicht nach § 134 PBG rechtfertigt es sich, dass die fischereirechtliche Bewilligung gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungs- und Gestaltungsplans erfolgt.

Das Projekt wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2010 in Bibern öffentlich vorgestellt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. März 2011 bis und mit 5. April 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen beim Bau- und Justizdepartement keine Einsprachen gegen den kantonalen Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Biberenbach - Pilotabschnitt Biberentalmatten“ ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Das Pilotprojekt verbessert den ökomorphologischen Zustand des Biberenbaches im Gebiet Biberentalmatten auf einer Länge von 340 m von „stark beeinträchtigt“/„naturfremd künstlich“ auf die Stufe „naturnah“. Die Kriterien des Neuen Finanzausgleichs (NFA) für Renaturierungen sind somit erfüllt. Das Projekt erfüllt zudem die kantonalen Anforderungen an den Raumbedarf für Fliessgewässer (Gewässerraum von 16 m Breite). Der Biberenbach ist im Wasserbaukonzept als Gewässeraufwertung mit Priorität 2 enthalten.

Das Projekt wurde von den Ämtern Landwirtschaft (ALW), Raumplanung (ARP), Umwelt (AfU) und Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) vorgeprüft. Die gestellten Begehren der Fachstellen sind berücksichtigt worden.

Die Kosten für das Projekt betragen Fr. 320'000.00. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der NFA-Programmvereinbarung „Renaturierung von Gewässern“ an die subventionsberechtigten Kosten einen Beitrag von 35 %, d.h. Fr. 112'000.00 (inkl. MwSt.) in Aussicht. Vom Kanton Solothurn wird ein Staatsbeitrag von 45 %, d.h. im Maximum Fr. 144'000.00 (inkl. MwSt.) zugesichert. Die restlichen 20 %, d. h. Fr. 64'000.00 (inkl. MwSt.) hat die Einwohnergemeinde Bibern

zu übernehmen. Die Gemeindeversammlung Bibern hat am 15. Dezember 2010 den Bruttokredit in der Höhe von 20 % der veranschlagten und subventionsberechtigten Gesamtkosten bzw. Fr. 64'000.00 für das Projekt genehmigt.

Der Gemeinderat Bibern hat an der Sitzung vom 22. Februar 2011 dem kantonalen Nutzungsplan einstimmig zugestimmt.

3. Beschluss

Gestützt auf die Erwägungen und § 15 ff, § 69 und § 134 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) sowie § 45 und § 46 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15):

- 3.1 Der kantonale Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Revitalisierung Biberenbach - Pilotabschnitt Biberentalmatten" mit Sonderbauvorschriften (SBV) wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie den genehmigten widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan " Revitalisierung Biberenbach - Pilotabschnitt Biberentalmatten" kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).
- 3.4 Dem Amt für Umwelt wird die Bewilligung erteilt, den Biberenbach nach den Plänen Tb.Nr.034.108.301 und Tb.Nr.034.108.303 zu revitalisieren.
- 3.5 Dem Amt für Umwelt wird die Bewilligung erteilt, die Bodenaufwertung nach Plan Tb.Nr.034.108.302 auszuführen.
- 3.6 Dem Amt für Umwelt wird für die Revitalisierung des Biberenbaches die fischereirechtliche Bewilligung (Anhang) erteilt.
- 3.7 Auflagen und Bedingungen
 - 3.7.1 Die genehmigten Pläne (Tb.Nr.034.108.301, 034.108.302, 034.108.303) mit den Sonderbauvorschriften sind für die Bauausführung verbindlich.
 - 3.7.2 Die Oberaufsicht für die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen. Die Anordnungen der Fachstelle Wasserbau sind zu befolgen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Projektes.
 - 3.7.3 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Jagd und Fischerei) sowie der Fischereiaufsicht mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Die Anordnungen der Fischereibehörde nach fischereirechtlicher Bewilligung (Anhang) sind zu befolgen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Projektes.
 - 3.7.4 Für die Bauausführung ist das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des Amtes für Umwelt zu beachten.
 - 3.7.5 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei gut abgetrocknetem Boden sowie trockenen Witterungsbedingungen ausgeführt werden. Sie haben mit bodenschonender

Arbeitstechnik zu erfolgen. Es dürfen keine Pneufahrzeuge auf gewachsenem Boden eingesetzt werden.

- 3.7.6 Bei der Ausführung der Terrainveränderung auf Parzelle GB Bibern Nr. 192 sind die Vorgaben des Merkblattes "Terrainveränderungen und Aufhumusierung ausserhalb der Bauzone" umzusetzen. Neugeschütteter Boden darf während 3 Jahren ausschliesslich als Wiese (Kleegrasmischung) genutzt werden. Er muss in den folgenden Jahren zwingend mit angepasster Fruchtfolge nach dem Merkblatt "Empfehlung für die Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen" bewirtschaftet werden.
- 3.7.7 Sollten während der Bauarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt werden (nach organoleptischen Kriterien wie Geruch, Verfärbungen oder Feststellung von Fremdstoffen), sind die Bauarbeiten zu unterbrechen und es muss unverzüglich die Fachstelle belastete Standorte/Altlasten im Amt für Umwelt benachrichtigt werden, um die notwendigen Massnahmen festzulegen.
- 3.7.8 Die Bauarbeiten "Revitalisierung Bibernbach - Pilotabschnitt Biberentalmatten" sind mit dem Drainagesanierungsprojekt (Detaildrainage auf GB Nr. 184) zu koordinieren.
- 3.8 Von den veranschlagten Kosten von Fr. 320'000.00 (inkl. MwSt.) sind 100 % subventionsberechtigt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der NFA-Programmvereinbarung Renaturierung von Gewässern an die subventionsberechtigten Kosten nach Kostenvoranschlag (KVA) einen Beitrag von 35 %, d. h. Fr. 112'000.00 (inkl. MwSt.) in Aussicht. Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten der Konten KA 501000/A 70019 (eigene Wasserbauinvestitionen) und KA 365000/A 30048 (Beiträge Aufwertung Fließgewässer), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, ein Staatsbeitrag von 45 %, im Maximum Fr. 144'000.00 (inkl. MwSt.) zugesichert. Die verbleibenden 20 % der abgerechneten Gesamtkosten, im Maximum Fr. 64'000.00 werden der Einwohnergemeinde Bibern vom Amt für Umwelt in Rechnung gestellt.
- Allfällig subventionsberechtigte Nachträge müssen vom Amt für Umwelt genehmigt werden.
- 3.9 Die Bauabrechnung erfolgt nach Projektabschluss durch das Amt für Umwelt. Die Abrechnung des Bundes- und Staatsbeitrages erfolgt gleichzeitig mit der Rechnungsstellung an die Einwohnergemeinde Bibern.
- 3.10 Die Bundes- und Staatsbeiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.11 Der Unterhalt des revitalisierten Bachabschnittes wird mit einer Vereinbarung im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft zwischen dem Bewirtschafter der Parzellen GB Bibern Nrn. 183/184 und dem Amt für Raumplanung geregelt. Die Einwohnergemeinde Bibern verzichtet im betroffenen Abschnitt auf die jährliche Laufmeterpauschale des Kantons.
- 3.12 Das Ingenieurbüro Emch+Berger AG Solothurn hat die Pläne des ausgeführten Werkes (nach SIA 103, Art. 4.1.9) dem Amt für Umwelt abzugeben, nachdem das Bauvorhaben verwirklicht ist.

- 3.13 Die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Bibern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Bibern, 4578 Bibern

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten Anzeiger	Fr.	368.30	(KA 318000/KST 2130)
Publikationskosten Amtsblatt	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'591.30</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Beilage

Anhang: fischereirechtliche Bewilligung vom 7. Juni 2011

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (RG/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Rechnungswesen (Ci) (2)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV (später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 501000/A 70019)

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV (später)

Einwohnergemeinde Bibern, 4578 Bibern, mit 1 gen. Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Bibern, 4578 Bibern

Walter Fink, Fischereiaufsicht Wasseramt, Polizei Kanton Solothurn, Polizeiposten Biberist, Hauptstrasse 19, 4562 Biberist

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Amt für Raumplanung (Staatskanzlei, Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Bibern: Genehmigung Kantonalen Teilzonen- Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Biberenbäch - Pilotabschnitt Biberentalmatten“ mit Sonderbauvorschriften)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Jagd und Fischerei

Rathaus / Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
Telefax 032 627 22 97
www.wald-jagd-fischerei.so.ch

Registatur-Nr. 347

7. Juni 2011 / mt stg

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 kann dem

Amt für Umwelt, z.Hd. Roger Dürrenmatt, Fachstelle Wasserbau

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinde	4578 Bibern
Gewässer	Biberenbach
Ortsbezeichnung	Biberentalmatten
Art des Eingriffes	Gewässeraufwertung auf einer Strecke von rund 340 m

Auflagen

1. Der Fischereiaufseher ist mindestens zehn Tage zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
3. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
4. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
5. Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Hinweis

Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, einzureichen.



Gebühr Fr. -

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Jagd und Fischerei



Marcel Tschan, Jagd- und Fischereiverwalter

Kopie an: - Walter Fink, Fischereiaufsicht Wasseramt, 032 671 61 81
- Roger Dürrenmatt, Amt für Umwelt
- Rolf Glünkin, Amt für Raumplanung
- Jürg Schneider, Bibern, Fischereipächter Pachtgewässer 2.06
intern an: jf, mt, stg

